

Die planungsrechtlichen Festsetzungen werden durch Ziffer 2.9 ergänzt. Alle anderen planungsrechtlichen Festsetzungen sind nicht Bestandteil der vorliegenden Änderung und gelten weiterhin fort.

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlagen:

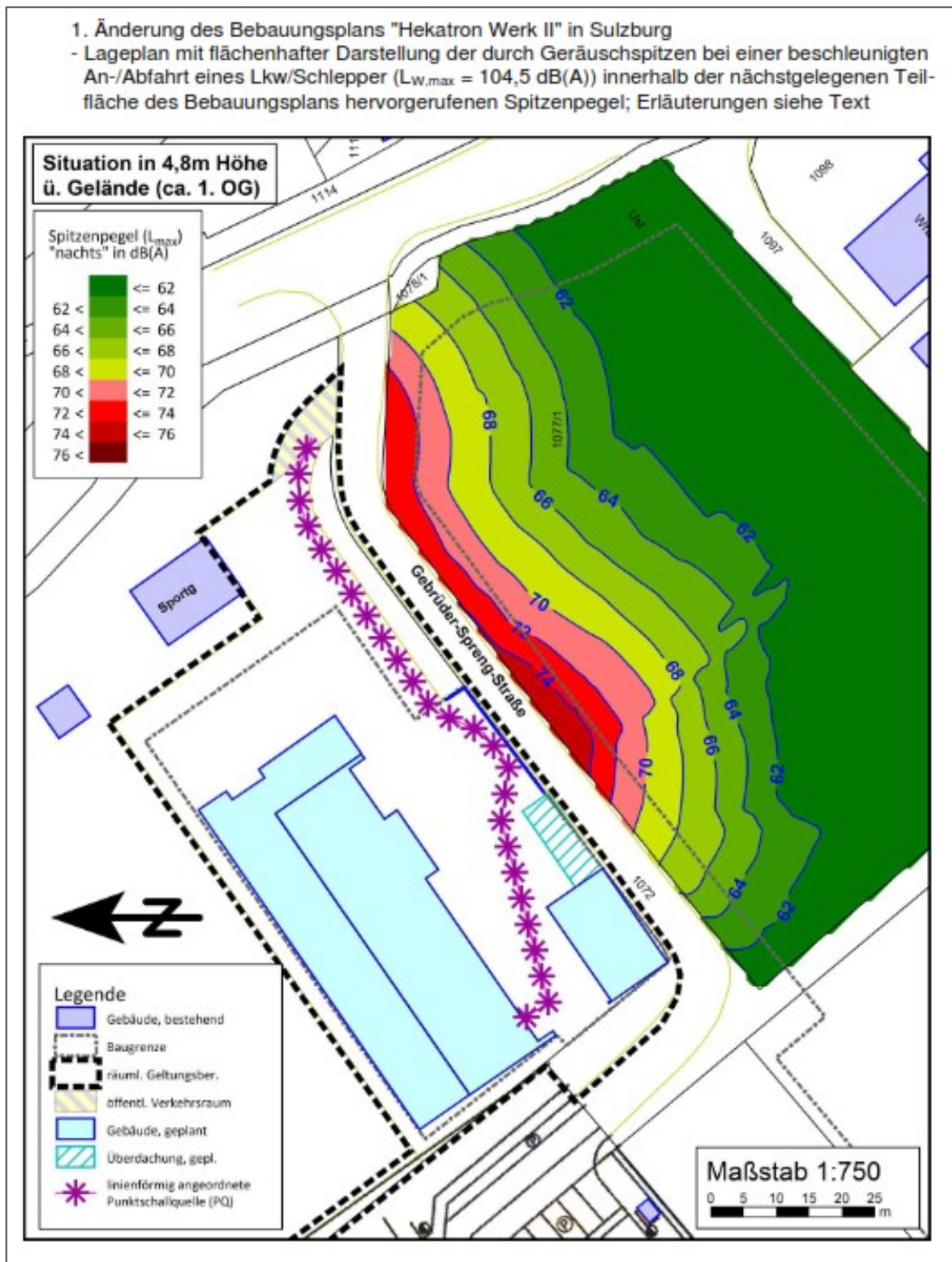
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2023 (GBl. S. 422)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231)

Die Ziffer 2.9 wird wie folgt neu eingefügt:

2.9 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Schallschutz Gewerbelärm

Innerhalb der in folgender Anlage durch rote Farbgebung gekennzeichneten Teilfläche nördlich der 70 dB(A)-Isophone bzw. der gekennzeichneten Fläche in der Planzeichnung, ist die in § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO zulässige Nutzung (Betriebe des Beherbergungsgewerbes) und die in § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO zulässige Nutzung (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter) nicht zulässig.



Lageplan mit flächenhafter Darstellung der durch Geräuschspitzen bei einer beschleunigten An-/Abfahrt eines LKW/Schlepper innerhalb der nächstgelegenen Teilfläche des Bebauungsplans hervorgerufenen Spitzenpegel

2 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN/HINWEISE

2.1 Denkmalschutz, Bodenfunde

Sollten bei Neubaumaßnahmen archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gern. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Stadt Sulzburg, den __.__._____

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Der Bürgermeister
Dirk Blens

Der Planverfasser

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass die planungsrechtlichen Festsetzungen und die örtliche Bauvorschrift mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Sulzburg übereinstimmen.

Sulzburg, den __.__._____

Der Bürgermeister
Rüdiger Ahlers

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag der Rechtswirksamkeit ist der __.__._____

Sulzburg, den __.__._____

Der Bürgermeister
Rüdiger Ahlers